



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 1/2020

13. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Februar 2020 Seite 1

Prüfungsordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Februar 2020 Seite 37

Studienordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 12. Februar 2020

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 255) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen**§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Anlagen: 1 Studienablaufplan
2 Modulbeschreibungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung (§ 9) Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Weiterhin soll vor Beginn des Studiums das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze erworben sowie ein gültiger Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ einer anerkannten Ausbildungsorganisation absolviert worden sein. Es ist auch möglich, diese Nachweise noch im Laufe des Studiums, möglichst bis zum zweiten Fachsemester, zu erbringen. Die hierbei erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sind im Studienverlauf von großer Bedeutung und bei Eintritt der Absolventen in das Berufsleben unerlässlich.
- (3) Weiterhin ist vor Beginn des Studiums der Nachweis einer Sparteignungsfeststellung zu erbringen. Für die Sparteignungsfeststellung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

**§ 4
Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), das Planspiel (PS) oder die Exkursion (E).
- (2) Lehrveranstaltungen werden in Deutsch abgehalten.

**§ 5
Ziele des Studienganges**

Ziele des Studienganges sind, den Studenten die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die zu praxisrelevantem Handeln in den Bereichen der Prävention und Rehabilitation im und durch Sport, dem Bereich der Therapie krankheitsgefährdeter, erkrankter Menschen und Menschen mit Behinderung mit den Mitteln von Bewegung und Sport sowie dem Bereich des Fitnesssports befähigen.

Die Studenten erlangen vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Indikationsgebiete innerer und orthopädischer Krankheitsbilder und der Traumatologie sowie der pädagogischen, psychologischen

und bewegungswissenschaftlichen Aspekte der Prävention, Rehabilitation und Fitness. Weitere Schwerpunkte des Studienganges liegen in der Vermittlung grundlegender Kenntnisse im Bereich Gesundheitsmanagements.

Für die Absolventen des Bachelorstudienganges Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport bestehen breit gefächerte berufliche Betätigungsfelder in Rehabilitationskliniken, Kurkliniken, größeren Krankenhäusern, Berufsfördereinrichtungen, Krankenkassen, Ämtern für Sport der Städte und Landkreise, Stadt-, Kreis- und Landessportbünden, Sportvereinen, Gesundheits- und Fitnesszentren sowie in der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule: Σ 76 LP

BM1 Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethodik und Statistik, 15 LP (Pflichtmodul)

BM2 Theorie und Praxis der Sportarten, 17 LP (Pflichtmodul)

BM3 Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft, 6 LP (Pflichtmodul)

BM4 Grundlagen der Sportpsychologie, 6 LP (Pflichtmodul)

BM5 Grundlagen der Trainingswissenschaft, 6 LP (Pflichtmodul)

BM6 Anatomie und Physiologie, 7 LP (Pflichtmodul)

BM7 Geistes- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports, 12 LP (Pflichtmodul)

BM8 Motorik, 7 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule: Σ 78 LP

VM1 Theorie und Praxis des Gesundheitssports, 14 LP (Pflichtmodul)

VM2 Klinische Grundlagen der Inneren Medizin und Orthopädie/Traumatologie, 6 LP (Pflichtmodul)

VM3 Grundlagen der Sporttherapie und Physiotherapie, 7 LP (Pflichtmodul)

VM4 Sportmedizin und Ernährung, 5 LP (Pflichtmodul)

VM5 Sportmedizinische Untersuchungsverfahren, 4 LP (Pflichtmodul)

VM6 Sporttherapie bei internistischen und orthopädischen/traumatologischen Indikationen, 11 LP (Pflichtmodul)

VM7 Assessmentverfahren in den Bewegungswissenschaften, 8 LP (Pflichtmodul)

VM8 Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates, 11 LP (Pflichtmodul)

VM9 Angewandte Methodenkompetenz, 12 LP (Pflichtmodul)

3. Modul Bachelor-Arbeit:

MBA Bachelor-Arbeit, 26 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studienganges sind praktische Bewegungsformen sowie grundlegende bewegungswissenschaftliche Inhalte in den Bereichen Forschungsmethoden, Biomechanik, Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft sowie Sportpädagogik, Sportpsychologie und Sportsoziologie. Ein weiterer Fokus liegt darüber hinaus auf der sportmedizinischen und sporttherapeutischen Ausbildung.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) festgelegt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Ein Student soll an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn er bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestanden Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studenten sollen sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten und deren Inhalte in selbständiger Arbeit vertiefen. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, vielmehr sind zusätzliche eigene Studien erforderlich (Selbststudium).

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2020/2021 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport immatrikulierten Studenten gilt die Studienordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 4. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2015, S. 455) fort.

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 15. Januar 2020 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Februar 2020.

Chemnitz, den 12. Februar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage 1 : Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

Modul	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Arbeitsaufwand Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule:							
BM1 Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethodik und Statistik	Grundlagen der Forschungsmethodik und des wissenschaftlichen Arbeitens (V2/Ü2) PL: Klausur ASL: Übungsaufgaben 210 AS 4 LVS	Grundlagen der Statistik (V2/Ü2) PL: Klausur ASL: Übungsaufgaben 240 AS 4 LVS					450 AS / 15 LP
BM2 Theorie und Praxis der Sportarten	Grundkurs Sportart 1 (Ü2) Grundkurs Sportart 2 (Ü2) Grundkurs Mannschafts- /Spielsport (Ü2) Exkursion Sommersportarten oder Wintersportarten (E4) ASL: Leistungsüber- prüfung 240 AS 10 LVS	Grundkurs Sportart 3 (Ü2) Vertiefung Sportart 1 (Ü1) Vertiefung Sportart 2 (Ü1) Vertiefung Mannschafts- /Spielsport (Ü2) 4 ASL : Klausuren sowie Leistungs- überprüfungen 270 AS 6 LVS					510 AS / 17 LP
BM3 Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft	Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft (V2/Ü1) PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur 180 AS 3 LVS						180 AS / 6 LP

**Anlage 1: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

BM4 Grundlagen der Sportpsychologie	Sportpsychologische Grundlagen (V2/Ü2) 2 PVL: Präsentation/Themenreferat, Übungsaufgaben PL: Klausur 180 AS 4 LVS								180 AS / 6 LP
BM5 Grundlagen der Trainingswissenschaft		Grundlagen der Trainingswissenschaft (V2/Ü2) PVL: Präsentation PL: Klausur 180 AS 4 LVS							180 AS / 6 LP
BM6 Anatomie und Physiologie	Anatomie/ Physiologie I (V2) PL: Klausur 70 AS 2 LVS	Anatomie/ Physiologie II (V2) Anatomie/ Physiologie (Ü2) PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur 140 AS 4 LVS							210 AS / 7 LP
BM7 Geistes- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports					Sozioökonomische Aspekte des Sports (V2/Ü1) PVL: Präsentation PL: Klausur 150 AS Individuelle Aspekte des Sporttreibens (V2/Ü1) ASL: Hausarbeit PL: Klausur 210 AS 6 LVS				360 AS / 12 LP

Anlage 1: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

<p>BM8 Motorik</p>			<p>Motorik (V2/Ü2) PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur</p>				<p>210 AS / 7 LP</p>
<p>2. Vertiefungsmodule:</p>							
<p>VM1 Theorie und Praxis des Gesundheitssports</p>				<p>Konditioneller Bereich (Ü2) Bewegungsspiele (Ü2) Entspannungstechni- ken (Ü2) Bewegung im Wasser (Ü2) Praktikum Präventions- und Fitnesssport (P: 4 Wochen) 4 ASL: Lehrproben 300 AS 8 LVS</p>	<p>Koordinativ- tänzerischer Bereich (Ü2) Rückengesundheit nach Konföderation der deutschen Rückenschule (KddR) (Ü2) PVL: Praktikumsbericht 2 ASL: Lehrproben PL: Klausur 120 AS 4 LVS</p>		<p>420 AS / 14 LP</p>
<p>VM2 Klinische Grundlagen der Inneren Medizin und Orthopädie/Traumatologie</p>			<p>Medizinische Grundlagen in Orthopädie/ Traumatologie (V2) Medizinische Grundlagen innerer Erkrankungen (V2) 2 PL: Klausuren 180 AS 4 LVS</p>				<p>180 AS / 6 LP</p>

Anlage 1: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

<p>VM3 Grundlagen der Sporttherapie und Physiotherapie</p>			<p>Gesundheitssysteme/ Evidenzbasierte Medizin (V2) PL: Klausur 60 AS 2 LVS</p>	<p>Grundlagen der Sporttherapie (V2) Grundlagen der Physiotherapie (V2) 2 PL: Klausuren 150 AS 4 LVS</p>			<p>210 AS / 7 LP</p>
<p>VM4 Sportmedizin und Ernährung</p>			<p>Grundlagen der Sportmedizin (V2) PL: Klausur 80 AS 2 LVS</p>	<p>Grundlagen der Ernährung (V2) PL: Klausur 70 AS 2 LVS</p>			<p>150 AS / 5 LP</p>
<p>VM5 Sportmedizinische Untersuchungsverfahren</p>			<p>Untersuchungsverfahren I (Ü1) 40 AS 1 LVS</p>	<p>Untersuchungsverfahren II (Ü1) PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur 80 AS 1 LVS</p>			<p>120 AS / 4 LP</p>
<p>VM6 Sporttherapie bei internistischen und orthopädischen/traumatologischen Indikationen</p>					<p>Sporttherapie bei inneren Erkrankungen (S2) Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Erkrankungen (Ü2) ASL: Therapieprobe PL: Klausur 150 AS 4 LVS</p>	<p>Sporttherapie bei inneren Erkrankungen (Ü2) ASL: Therapieprobe PL: Klausur 180 AS 2 LVS</p>	<p>330 AS / 11 LP</p>
<p>VM7 Assessmentsverfahren in den Bewegungswissenschaften</p>					<p>Assessmentsverfahren in den Bewegungswissenschaften (V2/Ü2)</p>		<p>240 AS / 8 LP</p>

Anlage 1: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

					PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur 240 AS 4 LVS	330 AS / 11 LP
VM8 Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates	Wahrnehmungs- phänomene (V1/Ü1) PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur 90 AS 2 LVS	Funktionelle Anatomie und Biomechanik (V2/Ü1) Behinderten- und altersspezifische Belastungen (V2) 2 PL: Klausuren 240 AS 5 LVS	Behinderter- und altersspezifische Belastungen (V2) 2 PL: Klausuren 240 AS 5 LVS	240 AS 4 LVS entweder Kurs 1 Study-related standard situations (U4) ASL: Klausur 180 AS 4 LVS oder Projekt 2 (PR2) ASL: schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung 180 AS 2 LVS	330 AS / 11 LP	330 AS / 11 LP
VM9 Angewandte Methodenkompetenz	Projekt 1 (PR2) ASL: Präsentation 180 AS 2 LVS				360 AS / 12 LP	360 AS / 12 LP
3. Modul Bachelor-Arbeit: MBA Bachelor-Arbeit					780 AS / 26 LP	780 AS / 26 LP Forschungs- kolloquium (K1) Praktikum (P: 5 Wochen) PVL: Praktikumsbericht

Anlage 1 : Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

										2 PL: Präsentation, Bachelorarbeit	
Gesamt LVS	23	18	19	19	19	870	21	960	103 LVS		
Gesamt AS	880	830	930	930	930	870	930	960	5400 AS / 180 LP		

- PL Prüfungsleistung
- PVL Prüfungsvorleistung
- AS Arbeitsstunden
- LP Leistungspunkte
- LVS Lehrveranstaltungsstunden
- V Vorlesung
- S Seminar
- Ü Übung
- E Exkursion
- P Praktikum
- K Kolloquium
- PR Projekt
- ASL Anrechenbare Studienleistung

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Basismodul

Modulnummer	BM1
Modulname	Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethodik und Statistik
Modulverantwortlich	Professur Forschungsmethodik und Analyseverfahren in der Biomechanik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden Kompetenzen in der Recherche von und im Umgang mit wissenschaftlicher Literatur geschult. Darüber hinaus wird das Erstellen formal korrekter wissenschaftlicher Texte geübt, insbesondere das korrekte Zitieren wissenschaftlicher Quellen. Neben wissenschaftstheoretischen Grundlagen werden wesentliche Aspekte zu guter wissenschaftlicher Praxis, Untersuchungsplänen, Techniken der Datengewinnung und Verfahren der statistischen Datenanalyse in empirisch-quantitativen Forschungsszenarien vermittelt. Weiterhin werden grundlegende Kenntnisse zur computergestützten Durchführung statistischer Analysen vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zur Literatursuche, Literaturverwaltung und Literaturlaufbereitung • Kenntnisse zur guten wissenschaftlichen Praxis mit den Schwerpunkten Zitation und geistiges Eigentum • Kenntnisse zum Anfertigen von Referaten und Präsentationen • Kenntnisse zum strukturierten wissenschaftlichen Arbeiten • Vermittlung wissenschaftstheoretischer Grundbegriffe und methodischer Kompetenzen • Grundkompetenzen in der theoretischen und empirischen Durchführung, Analyse und kritischen Reflektion bzw. Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Forschungsmethodik und des wissenschaftlichen Arbeitens (2 LVS) • Ü: Grundlagen der Forschungsmethodik und des wissenschaftlichen Arbeitens (2 LVS) • V: Grundlagen der Datenanalyse und Statistik (2 LVS) • Ü: Grundlagen der Datenanalyse und Statistik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Forschungsmethodik und des wissenschaftlichen Arbeitens (Prüfungsnummer: 83706) • Anrechenbare Studienleistung: Nachweis von 2-4 Übungsaufgaben zur Übung Grundlagen der Forschungsmethodik und des wissenschaftlichen Arbeitens (Prüfungsnummer: 83712). Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50% der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind. Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesport mit dem Abschluss Bachelor of Science

	<ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Datenanalyse und Statistik (Prüfungsnummer: 83707) • Anrechenbare Studienleistung: Nachweis von 2-4 Übungsaufgaben zur Übung Grundlagen der Datenanalyse und Statistik (Prüfungsnummer: 83708). Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50% der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind. Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Forschungsmethodik und des wissenschaftlichen Arbeitens, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Anrechenbare Studienleistung: Nachweis von Übungsaufgaben zur Übung Grundlagen der Forschungsmethodik und des wissenschaftlichen Arbeitens, Gewichtung 1 • Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Datenanalyse und Statistik, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Anrechenbare Studienleistung: Nachweis von Übungsaufgaben zur Übung Grundlagen der Datenanalyse und Statistik, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 450 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Basismodul

Modulnummer	BM2
Modulname	Theorie und Praxis der Sportarten
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in drei verschiedenen Individualsportarten, einer Mannschafts-/Sportart sowie Sommer- oder Wintersportarten. In den Exkursionen werden insbesondere auch soziale Kompetenzen (Gruppenleitung, -organisation) geschult.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Zentrum der sportpraktischen Basisausbildung steht der Erwerb berufsfeldorientierter Handlungs- und Vermittlungskompetenzen mit unterschiedlichen Zielgruppen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Exkursion.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Grundkurs Sportart 1 (2 LVS) • Ü: Vertiefung Sportart 1 (1 LVS) • Ü: Grundkurs Sportart 2 (2 LVS) • Ü: Vertiefung Sportart 2 (1 LVS) • Ü: Grundkurs Sportart 3 (2 LVS) • Ü: Grundkurs Mannschafts-/Spielsport (2 LVS) • Ü: Vertiefung Mannschafts-/Spielsport (2 LVS) • E: Sommersportarten (4 LVS) oder E: Wintersportarten (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
	<p>Die Modulprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs und Vertiefung Sportart 1 (Prüfungsnummer: 83107) • 60-minütige Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs und Vertiefung Sportart 2 (Prüfungsnummer: 83108) • 60-minütige Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs Sportart 3 (Prüfungsnummer: 83109) • 60-minütige Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs und Vertiefung Mannschafts-/Spielsport (Prüfungsnummer: 83110) • Leistungsüberprüfung zur Exkursion Sommer- oder Wintersportarten (Prüfungsnummer: 83615) <p>Die Studienleistungen werden jeweils angerechnet, wenn die Note der jeweiligen Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 17 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science

	Anrechenbare Studienleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs und Vertiefung Sportart 1, Gewichtung 1• Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs und Vertiefung Sportart 2, Gewichtung 1• Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs Sportart 3, Gewichtung 1• Klausur sowie Leistungsüberprüfung zu Grundkurs und Vertiefung Mannschafts-/Spielsport, Gewichtung 1• Leistungsüberprüfung zur Exkursion Sommer- oder Wintersportarten, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 510 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Basismodul

Modulnummer	BM3
Modulname	Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In der Vorlesung Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft werden Grundkenntnisse über biomechanische Zusammenhänge vermittelt. Inhalte sind u.a. die mechanischen Grundlagen der Kinetik und Kinematik, die biomechanischen Prinzipien und die biomechanischen Eigenschaften biologischer Strukturen in einem bewegungswissenschaftlichen Kontext. In der dazugehörigen Übung werden die Vorlesungsinhalte im Rahmen praxisrelevanter Anwendungsbeispiele vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Qualifikationsziel dieses Moduls besteht im Erwerb von Grundlagenkenntnissen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft. Diese sollen zum Verständnis menschlicher Bewegung befähigen und dienen damit als Grundlage für die Bereiche der Prävention und Rehabilitation, der Sportgeräte- und Medizintechnik.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft (2 LVS) • Ü: Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 6 Übungsaufgaben zur Übung Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 75 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft (Prüfungsnummer: 83302)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Basismodul

Modulnummer	BM4
Modulname	Grundlagen der Sportpsychologie
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Dieses Modul gibt in der Vorlesung einen systematischen Überblick über die Themenfelder der Sportpsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Prävention, Rehabilitation und Fitness. Dabei liegt der Fokus insbesondere in der Vermittlung zentraler theoretischer und methodischer Ansätze. In der begleitenden Übung werden ausgewählte Themen auf Basis des aktuellen Forschungsstandes vertiefend besprochen. Dabei finden auch sportpsychologische Interventionen Berücksichtigung.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studenten erwerben grundlegende Kenntnisse zu psychologischen Voraussetzungen und Auswirkungen sportlicher Aktivität. Die Kenntnisse werden in der begleitenden Übung vertieft. Darüber hinaus werden Grundkenntnisse über die Forschungsmethoden der Sportpsychologie erworben. Die Studenten sollen dazu befähigt werden, theoretische und forschungspraktische Ansätze kritisch-konstruktiv zu reflektieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sportpsychologische Grundlagen (2 LVS) • Ü: Sportpsychologische Grundlagen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation/Themenreferat in der Übung Sportpsychologische Grundlagen • Nachweis von 4-6 komplexen Übungsaufgaben zur Übung Sportpsychologische Grundlagen. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 60 % der gestellten Aufgaben korrekt gelöst wurden.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Sportpsychologische Grundlagen (Prüfungsnummer: 83202)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Basismodul

Modulnummer	BM5
Modulname	Grundlagen der Trainingswissenschaft
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Studenten erwerben trainingswissenschaftliches Grundlagenwissen. In diesem Modul werden Modelle und Komponenten der motorischen und sportlichen Leistungsfähigkeit sowie der Planung, Durchführung und Analyse von Training vermittelt. Es erfolgt eine Einführung in die Wettkampflehre.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten kennen und verstehen trainingsbedingte Anpassungs- und Lernvorgänge und damit verbundene biologische Prozesse.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Trainingswissenschaft (2 LVS) • Ü: Grundlagen der Trainingswissenschaft (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10-minütige Präsentation (bei Gruppenleistungen je Student) eines trainingswissenschaftlichen Themas in der Übung Grundlagen der Trainingswissenschaft
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu den Veranstaltungen des Moduls (Prüfungsnummer: 83601)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Basismodul

Modulnummer	BM6
Modulname	Anatomie und Physiologie
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul soll die biologischen Grundlagen des Menschen vermitteln. Es werden anatomische Grundlagen erworben, die dann funktionell-anatomische Zusammenhänge der menschlichen Bewegung erklären. Im Weiteren werden physiologische Grundlagen des Stoffwechsels (Organe) besprochen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende anatomische und anatomisch-funktionelle Kenntnisse • grundlegende physiologische Kenntnisse und deren Einflussfaktoren
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Anatomie/Physiologie I (2 LVS) • V: Anatomie/Physiologie II (2 LVS) • Ü: Anatomie/Physiologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 6-8 Übungsaufgaben zur Übung Anatomie/Physiologie für die Prüfungsleistung zur Vorlesung Anatomie/Physiologie II. Der Nachweis ist erbracht, wenn in allen gestellten Aufgaben jeweils mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht wurden.
	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Anatomie/Physiologie I (Prüfungsnummer: 83335) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Anatomie/Physiologie II (Prüfungsnummer: 83337)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Anatomie/Physiologie I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Anatomie/Physiologie II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Basismodul

Modulnummer	BM7
Modulname	Geistes- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen zu gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und individuellen Voraussetzungen und Umständen des aktiven und passiven Sporttreibens mit besonderem Bezug auf Aspekte des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul ermöglicht den Studenten die sozioökonomischen Rahmenbedingungen des Sports zu verstehen und darauf aufbauend Ableitungen für spezifische Zielgruppen zu treffen, um Menschen für Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport zu gewinnen. Dazu erwerben sie Basiskompetenzen aus der Sportsoziologie, aus dem Sportmanagement und aus der Sportpädagogik.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sozioökonomische Aspekte des Sports (2 LVS) • Ü: Sozioökonomische Aspekte des Sports (1 LVS) • V: Individuelle Aspekte des Sporttreibens (2 LVS) • Ü: Individuelle Aspekte des Sporttreibens (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistungen (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige Präsentation in der Übung Sozioökonomische Aspekte des Sports für die Prüfungsleistung Klausur zur Vorlesung Sozioökonomische Aspekte des Sports
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: Hausarbeit in der Übung Individuelle Aspekte des Sporttreibens (Umfang: 8-10 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen) (Prüfungsnummer: 83104), Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist. • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Sozioökonomische Aspekte des Sports (Prüfungsnummer: 83105) • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Individuelle Aspekte des Sporttreibens (Prüfungsnummer: 83106)

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science

Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anrechenbare Studienleistung: Hausarbeit in der Übung Individuelle Aspekte des Sporttreibens; Gewichtung 1 (3 LP)• Klausur zur Vorlesung Sozioökonomische Aspekte des Sports, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Klausur zur Vorlesung Individuelle Aspekte des Sporttreibens, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (4 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Basismodul

Modulnummer	BM8
Modulname	Motorik
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul Motorik werden die Grundlagen der Bewegungsregulation und des Bewegungslernens bei Bewegungen im Alltag und Sport erarbeitet. Dies umfasst die relevanten theoretischen Paradigmen zur Bewegungsregulation und zum motorischen Lernen des 20. und 21. Jahrhunderts, deren empirische Grundlagen und deren Bedeutung für die Praxis des motorischen Lernens.</p> <p>In der Übung werden in einer engen Verzahnung von Theorie und Praxis die wesentlichen Ableitungen der unterschiedlichen theoretischen Ansätze für das Erlernen menschlicher Bewegungen in Bezug auf Wahrnehmung, Koordination und Methodik/Didaktik motorischer Aspekte erarbeitet. Experimentelle und quasi-experimentelle Untersuchungsverfahren in motorischen Forschungsfragen sind ebenfalls Inhalt des Moduls.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten sollen dazu befähigt werden, die grundlegenden motorischen Aspekte in Sport und Bewegung zu erfassen, einzuordnen und kritisch-konstruktiv zu reflektieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Motorik (2 LVS) • Ü: Motorik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 6-8 komplexen Übungsaufgaben zur Übung Motorik. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 60 % der gestellten Aufgaben korrekt gelöst wurden.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Motorik (Prüfungsnummer: 83303)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM1
Modulname	Theorie und Praxis des Gesundheitssports
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen des Gesundheitssports. Darüber hinaus erfolgt die Durchführung eines vierwöchigen Praktikums im Bereich des Präventions- und Fitnesssport.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Zentrum der gesundheitsbezogenen Ausbildung steht der Erwerb berufsfeldorientierter Handlungs- und Vermittlungskompetenzen.</p> <p>Ergebnisse der Ausbildung sind eine inhaltliche, methodische und organisatorische Befähigung zur Anleitung und Durchführung gesundheitsbezogener Aktivitäten für unterschiedlichste Zielgruppen mit den Zielstellungen des PRF-Sports.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Koordinativ-tänzerischer Bereich (2 LVS) • Ü: Konditioneller Bereich (2 LVS) • Ü: Bewegungsspiele (2 LVS) • Ü: Rückengesundheit nach Konföderation der deutschen Rückenschule (KddR) (2 LVS) • Ü: Entspannungstechniken (2 LVS) • Ü: Bewegung im Wasser (2 LVS) • P: Präventions- und Fitnesssport (4 Wochen)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die letzte zu erbringende Anrechenbare Studienleistung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsbericht (Umfang: mind. 1250 Wörter, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) über das vierwöchige Praktikum Präventions- und Fitnesssport
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus sieben Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige Lehrprobe zum Koordinativ-tänzerischen Bereich (Prüfungsnummer: 83205) • 20-minütige Lehrprobe zum Konditionellen Bereich (Prüfungsnummer: 83610) • 20-minütige Lehrprobe zu Bewegungsspiele (Prüfungsnummer: 83611) • 20-minütige Lehrprobe zu Rückengesundheit nach Konföderation der deutschen Rückenschule (KddR) (Prüfungsnummer: 83612) • 20-minütige Lehrprobe zu Entspannungstechniken (Prüfungsnummer: 83206)

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science

	<ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige Lehrprobe zu Bewegung im Wasser (Prüfungsnummer: 83613) Die Studienleistungen werden jeweils angerechnet, wenn die Note der jeweiligen Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist. • 90-minütige Klausur über die Inhalte aller Übungen des Moduls (Prüfungsnummer: 83100)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrprobe zum Koordinativ-tänzerischen Bereich, Gewichtung 1 • Lehrprobe zum Konditionellen Bereich, Gewichtung 1 • Lehrprobe zu Bewegungsspiele, Gewichtung 1 • Lehrprobe zu Rückengesundheit nach Konföderation der deutschen Rückenschule (KddR), Gewichtung 1 • Lehrprobe zu Entspannungstechniken, Gewichtung 1 • Lehrprobe zu Bewegung im Wasser, Gewichtung 1 <p>Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur über die Inhalte aller Übungen des Moduls, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM2
Modulname	Klinische Grundlagen der Inneren Medizin und Orthopädie/Traumatologie
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet die Krankheitslehre epidemiologisch relevanter Erkrankungen. Es werden grundlegende klinische Begriffe erläutert. In den klinischen Fachbereichen der inneren Medizin (COPD, Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Tumorerkrankung, Rheuma, Fettstoffwechselstörung, Nierenerkrankung, Asthma, Verdauung) und der Orthopädie/Traumatologie (Frakturen, Verletzungen und Erkrankungen des Schulter-, Hüft- und Kniegelenks, Wirbelsäulenerkrankungen, Amputation) werden die Ursachen, Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie vorgestellt und besprochen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende Kenntnisse klinischer Terminologie, Entzündungsprozesse, Autoimmunreaktion, Arthrose, Mikrobiologie, Hygiene, Arteriosklerose • grundlegende Kenntnisse der Pathologie und Therapie klinischer Indikationen der inneren Medizin und Orthopädie/Traumatologie
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Medizinische Grundlagen innerer Erkrankungen (2 LVS) • V: Medizinische Grundlagen in Orthopädie/Traumatologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	erfolgreiches Ablegen der Prüfungen zu den Vorlesungen Anatomie/Physiologie I und Anatomie/Physiologie II im Modul BM6 Anatomie und Physiologie
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen innerer Erkrankungen (Prüfungsnummer: 42145) • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen in Orthopädie/Traumatologie (Prüfungsnummer: 83534)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen innerer Erkrankungen, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen in Orthopädie/Traumatologie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM3
Modulname	Grundlagen der Sporttherapie und Physiotherapie
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vertieft und vermittelt die klinischen Grundlagen sowie die Therapie von klinischen Indikationen. Im Weiteren soll ein Überblick über die Gesundheitssysteme und Entscheidungskriterien für Leitlinienbestandteile der Therapie gewonnen werden. Es werden an das Handlungsfeld der Sporttherapie angrenzende Therapiewege aufgezeigt und besprochen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis zu Funktionen von Gesundheitssystemen (gesetzliche Grundlagen, Zertifizierung, QM in der Medizin, Dokumentation, ICD, ICF, betriebliche Gesundheitsförderung, klinische Studien, klinische statistische Maßzahlen) • grundlegende Kenntnisse zu Organisation, Wirkung und Inhalten sporttherapeutischer Prinzipien und Interventionen sowie der Physiotherapie
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Gesundheitssysteme/Evidenzbasierte Medizin (2 LVS) • V: Grundlagen der Sporttherapie (2 LVS) • V: Grundlagen der Physiotherapie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	erfolgreiches Ablegen der Prüfungen zu den Vorlesungen Anatomie/Physiologie I und Anatomie/Physiologie II im Modul BM6 Anatomie und Physiologie
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Gesundheitssysteme/Evidenzbasierte Medizin (Prüfungsnummer: 83519) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sporttherapie (Prüfungsnummer: 83620) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Physiotherapie (Prüfungsnummer: 83542)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 7 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Gesundheitssysteme/ Evidenzbasierte Medizin, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sporttherapie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Physiotherapie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 210 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM4
Modulname	Sportmedizin und Ernährung
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul soll die biologischen Grundlagen zu Reaktions- und Anpassungsprozessen im Kontext körperlicher Belastung und menschlicher Bewegung abhandeln. Es werden leistungsphysiologische Aspekte unter Belastung besprochen. Dieses Modul vermittelt Aspekte des Einflusses von Umweltbedingungen auf die körperliche Leistungsfähigkeit. Im Weiteren werden die Grundlagen der Ernährung vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • grundlegende physiologische und leistungsphysiologische Kenntnisse und deren Einflussfaktoren • Kenntnisse zur gesunden Ernährung, Fehlernährung, Substitution und Supplementierung
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Sportmedizin (2 LVS) • V: Grundlagen der Ernährung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportmedizin (Prüfungsnummer: 83501) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Ernährung (Prüfungsnummer: 83538)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportmedizin, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Ernährung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 150 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM5
Modulname	Sportmedizinische Untersuchungsverfahren
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet eine Vorstellung und Einführung in Untersuchungsverfahren der Anthropometrie, Ergometrie, internistischer und orthopädischer Tests.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse zur funktionellen, motorischen, orthopädischen und internistischen Diagnostik • Einschätzung und Beurteilung von Mess- und Testergebnissen
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist die Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Untersuchungsverfahren I (1 LVS) • Ü: Untersuchungsverfahren II (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	erfolgreiches Ablegen der Modulprüfung im Modul BM6 Anatomie und Physiologie
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 6-8 Übungsaufgaben zu den Übungen Untersuchungsverfahren I & II. Der Nachweis ist erbracht, wenn in allen gestellten Aufgaben jeweils mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht wurden.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zu den Übungen Untersuchungsverfahren I und Untersuchungsverfahren II (Prüfungsnummer: 83536)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM6
Modulname	Sporttherapie bei internistischen und orthopädischen/traumatologischen Indikationen
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vertieft und vermittelt die klinischen Grundlagen sowie die Therapie von klinischen Indikationen. Es werden aktuelle evidenzbasierte Trainings- und Therapiemittel sowie Methoden vorgestellt und kritisch reflektiert. Es werden im Rahmen von Therapieproben erste praktische Sporttherapieeinheiten umgesetzt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von vertieften Kenntnissen zur Organisation, Wirkung und Inhalten sporttherapeutischer Prinzipien • Befähigung zur Planung und Durchführung von Sporttherapieeinheiten, Erstellung von Therapiekonzepten bei orthopädischen/traumatologischen und bei inneren Indikationen
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Sporttherapie bei inneren Erkrankungen (2 LVS) • Ü: Sporttherapie bei inneren Erkrankungen (2 LVS) • Ü: Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Erkrankungen (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	Voraussetzung ist das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfungen der Module BM6 Anatomie und Physiologie sowie VM4 Sportmedizin und Ernährung
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: Therapieprobe zur Übung Sporttherapie bei inneren Erkrankungen (Prüfungsnummer: 83503). Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist. • 60-minütige Klausur zu Seminar und Übung Sporttherapie bei inneren Erkrankungen (Prüfungsnummer: 83619) • Anrechenbare Studienleistung: Therapieprobe zur Übung Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Erkrankungen (Prüfungsnummer: 83621). Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist. • 60-minütige Klausur zur Übung Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Erkrankungen (Prüfungsnummer: 83618)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechenbare Studienleistung: Therapieprobe zur Übung Sporttherapie bei inneren Erkrankungen, Gewichtung 1 (1 LP)

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science

	<ul style="list-style-type: none">• 60-minütige Klausur zu Seminar und Übung Sporttherapie bei inneren Erkrankungen, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (5 LP)• Anrechenbare Studienleistung: Therapieprobe zur Übung Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Erkrankungen, Gewichtung 1 (1 LP)• 60-minütige Klausur zur Übung Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Erkrankungen, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich (4 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 330 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM7
Modulname	Assessmentverfahren in den Bewegungswissenschaften
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In der Vorlesung Assessmentverfahren in den Bewegungswissenschaften werden Grundkenntnisse zu diagnostischen Verfahren vermittelt. Inhalte sind neben den messtechnischen Grundlagen und allgemeinen Assessmentverfahren auch die Beurteilung der Verfahren hinsichtlich funktionsgerechter Anwendung, insbesondere in den Feldern Prävention, Rehabilitation und Fitness. In der dazugehörigen Übung werden die erworbenen Grundkenntnisse unter speziellem Anwendungsbezug und unter Berücksichtigung aktueller Forschungstendenzen in aktiver Gruppenarbeit vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Qualifikationsziel dieses Moduls besteht im Erwerb vertiefender Kenntnisse über Messverfahren in den Bewegungswissenschaften und Grundkenntnisse über gängige Assessmentverfahren. Diese sollen dazu befähigen, das Grundprinzip der Verfahren zu verstehen und für offene Forschungsfragen eine adäquate Auswahl der diagnostischen Methoden sowohl im Bereich der Prävention und Rehabilitation als auch der Sportgeräte- und Medizintechnik zu leisten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Assessmentverfahren in den Bewegungswissenschaften (2 LVS) • Ü: Assessmentverfahren in den Bewegungswissenschaften (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	erfolgreicher Abschluss der Module BM3, BM6, BM7, BM8
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 12 Übungsaufgaben zur Übung Assessmentverfahren in den Bewegungswissenschaften. Der Nachweis ist erbracht, wenn in allen Aufgaben mindestens 50 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Assessmentverfahren in den Bewegungswissenschaften (Prüfungsnummer: 83342)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM8
Modulname	Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates
Modulverantwortlich	Professur Bewegungswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In der Vorlesung Funktionelle Anatomie und Biomechanik werden die Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates, insbesondere hinsichtlich des funktionellen Zusammenspiels seiner anatomischen Strukturen vermittelt. Zu den Kerninhalten gehören die Differenzierung biologischer Gewebe, Betrachtung anatomischer Besonderheiten der Wirbelsäule, des Beckens, Knies und des Fußes sowie das Zusammenspiel dieser anatomischen Strukturen unter therapeutisch funktionalen Gesichtspunkten. Grundkenntnisse zu Faszien als körperumspannendes Netzwerk sind ebenfalls Lehrinhalt.</p> <p>Im Fokus der Vorlesung Behinderten- und altersspezifische Belastungen steht der Erwerb von Kenntnissen über die Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates insbesondere hinsichtlich der veränderten Belastbarkeit im hohen Lebensalter und von Menschen mit Behinderungen. Lehrinhalte sind dabei u.a. unterschiedliche Belastungs- und Beanspruchungskonzepte, die spezielle Funktions- bzw. Schädigungsspezifika, die daraus resultierenden sozialen Beeinträchtigungen und die Vermittlung geeigneter sporttherapeutischer Interventionsansätze.</p> <p>Im Themenkomplex Wahrnehmungsphänomene werden sowohl theoretische als auch physiologische Grundlagen der menschlichen Wahrnehmung vermittelt, insbesondere Aspekte der Eigenwahrnehmung und der Wahrnehmung der Umwelt. Die dazugehörige Übung bietet vertiefende Einblicke in entsprechende praxis- und forschungsbezogene Inhalte.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Qualifikationsziel dieses Moduls besteht im Erwerb vertiefter biomechanischer Kenntnisse. Diese sollen dazu befähigen, das funktionale Zusammenspiel des menschlichen Bewegungsapparates zu verstehen um daraus nachhaltige Beiträge sowohl im Bereich der Prävention und Rehabilitation als auch der Sport- und Medizintechnik zu leisten.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Funktionelle Anatomie und Biomechanik (2 LVS) • Ü: Funktionelle Anatomie und Biomechanik (1 LVS) • V: Behinderten- und altersspezifische Belastungen (2 LVS) • V: Wahrnehmungsphänomene (1 LVS) • Ü: Wahrnehmungsphänomene (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	erfolgreicher Abschluss der Module BM3 Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft sowie BM6 Anatomie und Physiologie
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 6 Übungsaufgaben zur Übung Wahrnehmungsphänomene für die Prüfungsleistung zur Vorlesung Wahrnehmungsphänomene. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 75 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science

Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Funktionelle Anatomie und Biomechanik (Prüfungsnummer: 83329) • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Behinderten- und altersspezifische Belastungen (Prüfungsnummer: 83330) • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Wahrnehmungsphänomene (Prüfungsnummer: 83325)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 11 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Funktionelle Anatomie und Biomechanik, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (4 LP) • Klausur zur Vorlesung Behinderten- und altersspezifische Belastungen, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (4 LP) • Klausur zur Vorlesung Wahrnehmungsphänomene, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich (3 LP)
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 330 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM9
Modulname	Angewandte Methodenkompetenz
Modulverantwortlich	Alle Professuren der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften und Fachgruppenleiter Englisch des Zentrums für Fremdsprachen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Projekt: Das Modul beinhaltet die Mitarbeit an einem oder zwei wissenschaftlichen Forschungsprojekten des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften. Es werden 5 Projekte mit fachspezifischen Themen mit psychologischen oder sportmedizinischen oder methodischen oder bewegungswissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Fragestellungen der Professuren des Instituts zur Auswahl angeboten.</p> <p>Übung: Ausbau der sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten mit Bezug auf studien- und berufsorientierte Sachverhalte und Situationen, Vermittlung der signifikanten Unterschiede mündlicher und schriftlicher Kommunikation (Textsorten, angemessenes Register), Schreiben von Bewerbungsdokumenten; Die Ausbildung orientiert sich an der Sprachkompetenzstufe B2 des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) und beinhaltet eine fachsprachliche Komponente.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Projekt: Durch die Mitarbeit am Projekt werden insbesondere die Methodenkompetenz und die Fähigkeit zur Arbeit im Team gefördert. Darüber hinaus sollen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten der Entwicklung, Durchführung und Auswertung projektorientierter empirischer Arbeiten und der Präsentation von Konzepten entwickelt und nachgewiesen werden. Die Studenten sollen zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten und Ergebnisse adressatenorientiert vorstellen können.</p> <p>Übung: Sicherheit in der Bewältigung von typischen Situationen des akademischen Alltags (Vorstellen von Personen und Aufgabenfeldern, Benennen und Beschreiben akademischer Strukturen etc.), Weiterentwicklung der Lese- und Hörstrategien. Bei Wahl der Übung entspricht der Abschluss des Moduls der Sprachkompetenzstufe B2 des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) mit fachsprachlicher Orientierung.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Projekt und Übung. Aus den nachfolgenden Veranstaltungen sind zwei auszuwählen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • PR: Projekt zu fachspezifischer Inhalt mit psychologischen Fragestellungen (2 LVS) • PR: Projekt zu fachspezifischer Inhalt mit sportmedizinischen Fragestellungen (2 LVS) • PR: Projekt zu fachspezifischer Inhalt mit bewegungswissenschaftlichen Fragestellungen (2 LVS) • PR: Projekt zu fachspezifischer Inhalt mit methodischen Fragestellungen (2 LVS) • PR: Projekt zu fachspezifischer Inhalt mit gesellschaftlichen Fragestellungen (2 LVS) • Ü: Kurs 1 Study-related standard situations (4 LVS)

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science

Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	<ul style="list-style-type: none"> • erfolgreiches Bestehen der Module BM1, BM3, BM7, BM8 und bei Wahl der Übung: • Vorkenntnisse der englischen Sprache, i.d.R. Abiturniveau • Einstufungstest (Qualifizierungsempfehlung)
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation als Gruppenarbeit zu einem gewählten Projekt (10 Minuten je Student) (Prüfungsnummer: 8220) und entweder • schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung als Gruppenarbeit (Umfang: max. 2500 Wörter, Bearbeitungszeit: 2 Wochen) (bei Gruppenleistung je Student) zu einem weiteren gewählten Projekt (Prüfungsnummer: 8210) oder • 120-minütige Klausur zu Kurs 1 Study-related standard situations (Prüfungsnummer: 91201) <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation als Gruppenarbeit zu einem gewählten Projekt, Gewichtung 1 und entweder • schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung als Gruppenarbeit zu einem weiteren gewählten Projekt, Gewichtung 1 oder • Klausur zu Kurs 1 Study-related standard situations, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibungen zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	MBA
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Alle Professuren des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen dieses Moduls wird die Bachelorarbeit erstellt. Das Thema der Arbeit soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport stehen und mit dem wissenschaftlichen Betreuer abgesprachen werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Student soll zeigen, dass er in der Lage ist, eine definierte sportwissenschaftliche Problemstellung aus dem Problembereich Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Praktikum und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> • P: Praktikum (5 Wochen) • K: Forschungskolloquium (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme (empfohlene Kenntnisse und Fähigkeiten)	<ul style="list-style-type: none"> • gültiger Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze oder eines höherwertigeren Rettungsschwimmabzeichens • Nachweis eines gültigen Kurses „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ einer anerkannten Ausbildungsorganisation
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (unbegrenzt wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsbericht (Protokoll der praktischen Leistungen; Umfang: ca. 3-5 Seiten, Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige Präsentation im Forschungskolloquium zum Thema der Bachelorarbeit (Prüfungsnummer: 9140) • Bachelorarbeit (Umfang: ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit: 18 Wochen) (Prüfungsnummer: 9110)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 26 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation im Forschungskolloquium zum Thema der Bachelorarbeit, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich • Bachelorarbeit, Gewichtung 8 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studenten von 780 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 12. Februar 2020**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 255) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studiumumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls

Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)
- zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.

(6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

- | | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung), |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt), |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt), |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

- | | |
|-------------------------------------------------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | - sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | - nicht ausreichend. |

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:

1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- | |
|---------------------------------------------------------------------|
| 1,0 - sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent, |
| 1,3 - sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent, |
| 1,7 - gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent, |
| 2,0 - gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent, |

2,3 - gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 - befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 - befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 - befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 - ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 - ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 11

Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
4. die Bestellung der Prüfer,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.

Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen

Grundlagenkenntnisse, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Bachelorarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtpredikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (7) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Bachelorurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis- und Vertiefungsmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür jeweils vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Basismodule: Σ 76 LP

BM1 Wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethodik und Statistik, 15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15

BM2 Theorie und Praxis der Sportarten, 17 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 17

BM3 Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

BM4 Grundlagen der Sportpsychologie, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

BM5 Grundlagen der Trainingswissenschaft, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

BM6 Anatomie und Physiologie, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7
BM7 Geistes- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12
BM8 Motorik, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7

2. Vertiefungsmodule: Σ 78 LP

VM1 Theorie und Praxis des Gesundheitssports, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 14
VM2 Klinische Grundlagen der Inneren Medizin und Orthopädie/Traumatologie, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
VM3 Grundlagen der Sporttherapie und Physiotherapie, 7 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 7
VM4 Sportmedizin und Ernährung, 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
VM5 Sportmedizinische Untersuchungsverfahren, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
VM6 Sporttherapie bei internistischen und orthopädischen/traumatologischen Indikationen, 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11
VM7 Assessmentverfahren in den Bewegungswissenschaften, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
VM8 Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates, 11 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 11
VM9 Angewandte Methodenkompetenz, 12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12

3. Modul Bachelor-Arbeit:

MBA Bachelor-Arbeit, 26 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 26

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium.

§ 27

Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Science. (B.Sc.)“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2020/2021 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport immatrikulierten Studenten gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 4. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2015, S. 498) fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studenten die Regelungen der §§ 4, 5, 7, 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6, § 16 Abs. 2 sowie § 19 Abs. 8 der vorliegenden novellierten Fassung der Prüfungsordnung mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung anzuwenden.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 15. Januar 2020 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Februar 2020.

Chemnitz, den 12. Februar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier